

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 27 (1911)

**Heft:** 9

**Artikel:** Ueber die Holzkonstruktion der Stalldecken in den Scheunen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-580271>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

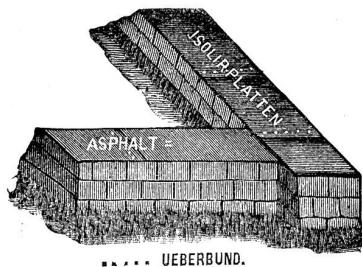
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Asphaltfabrik Käpfnach in Horgen

**Gysel & Odina** vormals **Brändli & Cie.**

liefern in nur prima Qualität und zu billigsten Konkurrenzpreisen

**Asphaltisolierplatten**, einfach und kombiniert, **Holzzement**, **Asphalt-Pappen**, **Klebemasse für Kiespappdächer**, imprägniert und rohes **Holzzement-Papier**, **Patent-Falzpappe**, **„Kosmos“**, **Unterdachkonstruktion „System Fichtel“**, **Carbolineum**, **Sämtliche Teerprodukte**.

Goldene Medaille Zürich 1894.

Telegramme: **Asphalt Horgen.**

3608

TELEPHON.

Für die Jugend ist in der Gartenstadt ein Spiel- und Tennisplatz vorgesehen.

Der Bebauungsplan ist in weitreichender und verständnisvollster Weise vom Gemeinderat von Tablat bereits genehmigt worden.

Wir hoffen mit dem Projektverfasser, daß der Gedanke der Schaffung einer Gartenstadt nach den Prinzipien moderner Bau- und Wohnästhetik in weiteren Kreisen sympathische Aufnahme finde und bald seiner Verwirklichung entgegensehe. Sie wird nicht nur dem Bedürfnis des Einzelnen nach gefunden, traulichen und schönen Wohnungsverhältnissen im weitesten Maße entgegenkommen, sie wird auch der ganzen Stadt und ihrer Umgebung zur Zierde gereichen.

## Ueber die Holzkonstruktion der Stalldecken in den Scheunen

entnehmen wir dem „Vaterland“ folgendes:

Die Stalldecke wird momentan in unsern Scheunen sehr verschieden konstruiert. Viele Jahre lang hat man vielfach eine sehr teure, ziemlich feuersichere Stalldecke erbaut, bestehend in angestrichenen Eisenbalken, Hourdis, mit abschließendem Pflasterguß darüber und in die Fugen alles ziemlich dampsdicht vergossen. Vielfach werden die eisernen I-Balken noch mit fassonierte Backsteinen unten eingefasst um sie gegen den Rost zu schützen. Das ist eine sehr teure Stalldecke, namentlich wenn man dann darauf noch einen kompletten Bretterboden legt, was man aus verschiedenen Gründen nicht wohl vermeiden kann. Außerdem leidet die Decke daran, daß sie ein großes Eigengewicht besitzt, öfters dem Dampf doch nicht vollständig widersteht, daß die Eisenbalken trotz allem immer noch schnell abrostet usw. Bei Brandausbruch ist die Decke nur dann feuersicher, wenn eine ordentliche Löscharbeit eingreift und eine zu hohe Höhe vermeidet. Man geht daher vielfach von dieser teuren Decke wieder ab.

Die Eisenbalken sind nicht nur sehr teuer, sondern sie widerstehen dem Rost meistens nicht. Ein gewöhnlicher Farbanstrich schützt nicht vor Rost, besser ist ein mehrmaliger Anstrich mit fettem Zementwasser; dieser Zementüberzug — wenn er durch mechanischen Einfluß nicht leidet — hält besser als irgend ein anderer Anstrich. Heute geht man lieber wieder zu den Holzbalken zurück, indem diese billiger, heimeliger sind und heute mit Leichtigkeit sehr widerstandsfähig gemacht werden können. Holzbalken sollen in Stall, Futterraum, Keller, Remisen und ähnlichen feuchten Orten immer nur ganz, d. h. als Rundholz verwendet werden; nur oben wird für die Bretter ein glattes Lager möglichst schwach abgefräst oder abgehauen, sonst wird nur die Rinde abgeschält. Diese Holzbalken werden in der Imprägnier-Anstalt fertig imprägniert preiswürdig gekauft. (Es lassen sich solche verwenden, welche als Maße nicht gut taugen.) Weil diese Balken nur zirka 5 m lang sein müssen, kann sie

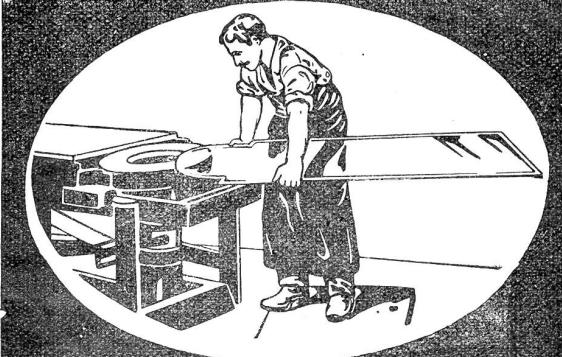
der Bauer selbst gut imprägnieren. Das Holz muß grün, direkt ab dem Stocke, möglichst mit aller Rinde versehen in eine 4% Lösung von Kupfervitriol eingestellt werden. In einer großen Stande kann man schon ziemlich viele Balken einstellen, am besten unter einem großen Baum, wo man die Balken oben anbinden kann. In zirka vier Wochen saugen sich die Balken voll Kupfervitriol, auch wenn die Lösung nur zirka 50—60 cm hoch steht, und sind dann gegen Dampf sehr widerstandsfähig. Ohne Not werden die Balken nur über jeden Raum bemessen, damit sie jederzeit leicht ausgewechselt werden können. Imprägnierte Balken halten so ziemlich das ganze Baualter aus und sind immer noch billig. Vierkantige Holzbalken halten nie so gut wie ganze Rundbalken, weil die schützende äußere Holzschicht fehlt.

Über diese Holzbalken legt man einen 30 mm dicken Bretterboden, am besten von Weißtannen. Diese Bretter müssen vollständig dürr sein, sie werden, wenn fertig gerüstet, intensiv mit Karbolineum, Theeröl u. dgl. zweimal gestrichen, so daß sie möglichst vollkommen von diesem Mittel durchdrungen werden. Dieser Bretterboden, solid gelegt, hält sich sehr ruhig, ist ziemlich dampffsicher und

## Spiegelmanufaktur Facettierwerk und Beleganstalt

**A. & M. WEIL**

**— ZÜRICH —**



**Spiegelglas belegt und unbelegt, plan und facettiert**

**in allen Formen und Größen**

**PREISLISTEN und SPEZIAL-OFFERTEN zu DIENSTEN.**

kann ganz gut das ganze Baualter aushalten. Das ist eine sehr billige Stalldecke (auch über andere feuchte Räume) und leistet den Dienst gut. Heute gibt man dieser Konstruktion den Vorzug.

Wer aber eine durchaus solide, feuersichere Stalldecke will, wähle doch die sogenannten Siegwartbalken (Siegwartgesellschaft in Luzern); diese geben den besten und mäßig teuren Boden.

## Bauinhibition.

(Eingef.)

Nach § 57 des zürcherischen Baugesetzes heißt es:

„Längs Straßen und öffentlichen Plätzen müssen Gebäude, welche seitlich nicht auf die Grenze gestellt werden, einen seitlichen Abstand von einem benachbarten Gebäude von wenigstens 7 m und von der nachbarlichen Grenze von wenigstens 3,5 m haben.“

Wedermann denkt, daß diese Abstände von Hausflucht zu Hausflucht, von Sockelvorsprung zu Sockelvorsprung zu messen seien.

Gibt ein Nachbar ein Baugesuch ein, so überzeugt man sich auf der Baupolizei, ob in den Plänen diese vorgeschriebenen Abstände vorhanden seien. Ist das der Fall, so gibt man sich zufrieden und das Baugesuch wird auch polizeilich anstandslos bewilligt.

So wird in der Stadt und im Kanton in 99 von 100 Fällen gebaut, wenn kein in der Gerichtspraxis ganz gut erfahrener überwollender Nachbar vorhanden ist.

Inhibierte aber ein Nachbar, der selber auf 3,5 m Abstand von der Grenze gebaut hat und dessen eigener Dachvorsprung in den Minimalabstand von 3,5 m hineinragt, gegen ein Baugesuch, das ebenfalls jene nach dem Baugesetz vorgeschriebenen Abstände einhält, so ist er in verschiedenen Fällen vom Obergericht geschützt worden: *It. Komentar von Dr. Maag und Dr. Müller zum Baugesetz.*

Das Gericht entschied in diesen Fällen, daß von Dachvorsprung zu Dachvorsprung die vorgeschriebenen 7 m Abstand einzuhalten seien.

Das ist eine absolute ungerechte Bevorzugung des zuerst Bauenden und eine geradezu schwer schädigende Benachteiligung jedes Grundeigentümers, der nur das Baugesetz kennt, nicht aber die verschiedenen Urteile, welche das Gericht in diesen Fällen schon gefällt hat. In manchen Fällen würde die Auslegung des § 57 des Baugesetzes nach den schon gefällten Urteilen des Obergerichtes die Errichtung eines Gebäudes geradezu unmöglich und der Eigentümer des Landes schwer geschädigt.

In erster Linie wäre es Sache des zürcherischen Ingenieur- und Architektenvereins, an die maßgebende Behörde ein Gesuch zu stellen, damit dieselbe das Obergericht veranlaßt, in Zukunft für das Gebiet der Stadt Zürich so zu entscheiden, daß der Dachvorsprung eines Gebäudes in den Minimalabstand von 7 m hineinragen darf. Damit würde mancher Nachbarstreit beigelegt und manchem Prozeß der Boden entzogen.

Der Architekt und Bauherr hat in erster Linie das Recht, einmal Gewißheit über die Anwendung des § 57 des Baugesetzes zu verlangen, damit er seinen Bau, gestützt auf das Gesetz, projektiert kann und nicht nach der Baubewilligung einen Prozeß mit seinem Nachbar zu riskieren hat. Nebenhaupt ist es bei Auffstellung eines neuen Baugesetzes Sache der Architekten, den Entwurf genau zu studieren, um alle Mängel zu beseitigen, welche Grund zu verschiedenen Auslegungen der Paragraphen und deshalb Anlaß zu Prozessen geben würden.

Durch das alte Baugesetz ist den Advokaten schon genug gesteuert worden und es ist nicht nötig, daß sich dieselben infolge eines mangelhaften Baugesetzes weiters bereichern können.

## Hastet der Arbeitgeber für die Steuern seiner Arbeiter?

Vorstehende Frage hat im Wallis ihre Lösung zu Gunsten des Fiskus gefunden. Der Arbeitgeber ist dort laut Art. 66 des kantonalen Finanzgesetzes für die Steuern seiner Arbeiter verantwortlich. Ob aber diese Bestimmung mit dem eidg. Fabrikgesetz im Einklang steht, hierüber wird sich der Bundesrat demnächst zu äußern haben.

Der Gewerbeverein von Sitten richtete kürzlich eine Petition an die Kantonsgesetzgebung dahingehend, es solle dieser Artikel 66 aus dem Finanzgesetz ausgemerzt werden. Nach eingehender Prüfung hat der Staatsrat erachtet, diese Petition könne nicht erheblich erklärt werden, indem die angefochtene Bestimmung in keiner Weise mit der eidgenössischen Gesetzgebung im Widerspruch stehe, wie dies die Petitionäre behaupten. Die einfache Abrogierung des betreffenden Artikels käme einer Einbuße von etwa Fr. 20,000 (?) für den Fiskus gleich. Momentan ist nun diese Frage in Form eines Refurses beim Bundesrat anhängig. Wir wollen gerne annehmen, der Bundesrat entscheidet zu Gunsten des Gewerbevereins Sitten.

Auch in anderen Kantonen ist diese recht hübsche Bestimmung „Mode“ und ist es unerklärlich, wie sich unsere schweizerische Arbeitgeberschaft dieser Steuereintreibung zur Bequemlichkeit des Fiskus immer und immer wieder unterziehen, selbst auf die Gefahr hin, für den „Durchgebrannten“ Arbeiter oder Angestellten die noch auststehenden Steuern aus der eigenen Tasche bezahlen zu müssen. Es ist also auch die ganze schweizerische Arbeitgeberschaft auf den bezüglichen Entscheid des Bundesrates gespannt. Ein Unding und eine ungewöhnliche Bevorurteilung besteht auch in vielen Kantonen, daß der Arbeitgeber sich dazu hergibt, für seine Arbeiter und Angestellten die Steuer-Taxation zu besorgen. Eine Steuerbehörde kann wohl von einem Dienstherrn die Einreichung der Einkommenstaxation verlangen, der selbe ist aber keineswegs verpflichtet sie zu liefern.

Es ist doch Sache jedes einzelnen Steuerpflichtigen, sein Einkommen und eventuell Vermögen zu deklarieren; denn die Rechtsbeziehungen zwischen Steuerbehörde und Steuerpflichtigen bestehen direkt und ohne Vermittlung des Dienstherrn des letzteren.

## Technische Zeichnungen

und Bücher für Architekten, Schreiner, Schlosser, Maler, sowie alle Zweige d. Kunsthandwerks, Gartenanlagen etc. empfiehlt in grosser Auswahl und liefert auf bequeme Teilzahlungen □ 4292

**M. Kreutzmann, Rämistr. 37, Zürich**

Buchhandlung für Architektur und Kunstgewerbe